

vielfach wissenschaftliches Neuland erschlossen, den Blickpunkt verändert haben, dürfte schon heute feststehen und müßten auch die Studenten erfahren. Es ist freilich heute noch nicht leicht, sie in eine Darstellung aufzunehmen. S. 247 ff.: Bei der staufischen Reichsidee vermisste ich die von K. Bosl m. E. erwiesene hohe Bedeutung der staufischen Ministerialität und des staufischen Reichsterritoriums in Deutschland. S. 306: bei der Königswahl kommt die Einwirkung des kanonischen Rechts zu kurz (selbst von Mitteis nicht ausreichend beachtet). S. 313 Anm. 9, S. 324 ff., S. 381 ff. haben die neueren Arbeiten von Helene Tillmann, Mochi Onory, Stickler, Fr. Kempf (letztere beiden allerdings erst 1954) unser Bild von der Entwicklung der päpstlichen Hierokratie in Theorie und Praxis, vom Verhältnis Papst—Kaiser, doch wohl wesentlich verändert; 1953/54 war es freilich dafür noch zu früh. Hinsichtlich der Stoffanordnung hielt ich es für richtiger, nach dem Vorbild von Mitteis, abweichend von Schröder, dessen Ordnung weitgehend befolgt wird, das späte Mittelalter getrennt vom hohen zu behandeln und nicht anhangsweise z. B. in den Königsparagrafen und dann, fast ausschließlich, bei den Territorien und Städten darzustellen. Ein Nachteil scheint mir ferner zu sein, daß die Literaturnachweise nur nach Großabschnitten und nicht kapitel- und paragrafenweise gegeben werden und dann, zwar stofflich gegliedert und alphabetisch geordnet, zu unförmlichen Längen anwachsen (S. 171 ff.: 7 Seiten, S. 294 ff.: 9, S. 407 ff.: 20 Seiten), so daß jedenfalls der Student jeden Überblick verliert. Besser wäre m. E. Verteilung auf kleinste Abschnitte, zeitliche Folge der Werke unter Hervorhebung der Hauptwerke. Aber die Kritik soll nicht die hohe Anerkennung zurücktreten lassen, die jeder Fachmann einer solchen Leistung zollen muß. Der Verf. hat hoffentlich noch viele Jahre voller Schaffenskraft und eine Reihe weiterer Auflagen seines Werkes vor sich, die dessen Ausbau und Neugestaltung dienen mögen, nicht einer bloßen nachtragsweisen Ergänzung — einer Gefahr, der Schröder-Künßberg am Ende erlegen sind. Denn man nimmt, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, mit einem solchen Werk, das heute nur wenige leisten könnten, auch eine hohe Verantwortung für seine Fortführung auf sich.

H. E. Feine.

H. A u b i n, Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Nordseeraum, ZRG. Germ. Abt. 72 (1955) 1—33, zeigt die auf der gemeinsamen Grundlage einer verwandten und den gleichen Naturbedingungen unterworfenen Bevölkerung erwachsenen Rechts- und Verfassungsbildungen in den Landschaften vornehmlich an der südlichen Nordseeküste auf, die viele gemeinsame Züge aufweisen und sich von den Einrichtungen und Verhältnissen in den übrigen Teilen des Reiches und des Abendlandes abheben. Es sind nicht nur die hier bereits früh einsetzenden Rechtsaufzeichnungen in der angestammten Sprache, die nicht von Herrschern gesetztes, sondern aus der Gemeinschaft geschöpftes, gewillkürtes Recht zum Inhalt haben, es sind vor allem die auf genossenschaftlicher Basis erfolgten verfassungsrechtlichen Neubildungen, die zu zahlreichen kraftvollen Selbstverwaltungskörpern führten.

Willy K r o g m a n n, Handmahal, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 126—166, untersucht philologisch die Bedeutung der Wortglieder von *handmahal* und kommt zu dem Ergebnis, daß das Bestimmungswort Geschlecht, das Grundwort Gut, Besitz, Eigentum zum Inhalt habe.

B. R e h f e l d t, Saga und Lagsaga, ZRG. Germ. Abt. 72 (1955) 34—55, fragt nach dem Wahrheitsgehalt der nordischen Quellen für die Erkenntnis der Rechtszustände der von ihnen beschriebenen Zeit. Vf. kommt zu dem Ergebnis, daß den Sagas zuständige Wahrheit innewohnt, sie als Rechtsquellen eine hohe Bedeutung besitzen. Die Lagsaga hingegen, die Rechtserzählung, die nicht